



Die Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

A) Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Ortsverein Bowil besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Bowil.

Art. 2

Der Ortsverein Bowil stellt sich folgenden Aufgaben:

- a. Förderung der Gemeinschaft
- b. Verschönerung der Ortschaft, Unterstützung beim Erhalten von schützenswerten Bauten, Landschaftsteilen und Gegenständen
- c. Durchführung kultureller Anlässe
- d. Organisation oder Unterstützung von offiziellen Anlässen

B) Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins ist jede Einzelperson und jede juristische Person, die den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Jedes Mitglied besitzt an der Hauptversammlung 1 Stimme.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung, die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittsmeldung auf Ende Geschäftsjahr.

C) Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Der Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, und 1 bis 3 Beisitzern
- c. 2 Rechnungsrevisoren

Art. 6

Aufgaben der Hauptversammlung:

- a. Aufstellung und Revision der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Semester des Jahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 8

Die Beschlüsse werden durch Handmehr gefasst, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 9

Der Vorstand konstituiert sich unter dem von der Hauptversammlung ernannten Präsidenten selbst, er führt die Vereinsgeschäfte gemäss Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Innerhalb dieser Grenzen verfügt er über die vorhandenen Mittel.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und die Vertretung nach aussen führt der Präsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

D) Finanzen

Art. 10

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. freiwillige Beiträge, Geschenke, Legate usw.
- c. Veranstaltungen des Vereins

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

E) Schlussbestimmung

Art. 11

Statutenrevision oder Auflösung des Vereines kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschliessen. Das verbleibende Vermögen wird zur Verwaltung an die Gemeinde Bowil übergeben. Es darf nur für die gleichen Zwecke verwendet werden, wie dies die Statuten des Vereins vorsehen.

Art. 12

Diese Statuten wurden am 27. April 2018 durch die Hauptversammlung revidiert und genehmigt.

Der Präsident

Fritz Häni

Der Sekretär

Patric Brechbühl